



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Lena Nitsch (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Kreisverteilung syrischer Geflüchteter

- 1) Plant die Landesregierung Maßnahmen, die sicherstellen, dass syrische Asylsuchende gegenüber anderen Asylsuchenden nicht benachteiligt werden?
Wenn ja, welche Maßnahmen sind das konkret?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Verpflichtung von Asylsuchenden zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung richtet sich nach §§ 47 ff. des Asylgesetzes (AsylG). Danach gilt für syrische Asylsuchende für ihre Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung – wie für alle anderen asylsuchenden Personen auch - grundsätzlich die gesetzliche Höchstgrenze von sechs Monaten für Familien mit minderjährigen Kindern und 18 Monate für erwachsene Einzelpersonen. Auf Grundlage von §§ 47 ff. AsylG erfolgen die Zuweisungsentscheidungen des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge. Aufgrund der dynamischen Lage in Syrien hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Entscheidungen über Asylanträge und Anhörungen syrischer Asylsuchender vorübergehend ausgesetzt. Gleichzeitig besteht – auch im Sinne der

Betroffenen selbst – ein hohes Interesse daran, dass wesentliche Schritte des Asylverfahrens, insbesondere Antragstellungen und Anhörungen, noch während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung erfolgen.

- 2) Erfolgt anstelle einer regulären Kreisverteilung auch eine Zuweisung in die Landesunterkünfte?

Antwort:

Nein.